



C. Rahmenvertrag
V-24/0373 – Mützenbänder

Rahmenvertrag

zwischen

dem Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (MIK),
dieses vertreten durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg,
Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen, nachfolgend: ZDPol,

- Auftraggeber -

und

[...]

- Auftragnehmer -

wird unter der Auftragsnummer **V-24/0373** des Auftraggebers folgender Rahmenvertrag über die Lieferung von

2.500 Stück Mützenbänder, blau	á	[...] €
2.500 Stück Mützenbänder, silber	á	[...] €
500 Stück Mützenbänder, gold	á	[...] €
500 Stück Mützenbänder, schwarz	á	[...] €

geschlossen.



C. Rahmenvertrag
V-24/0373 – Mützenbänder

§ 1 Vertragsbestandteile

Neben den Bedingungen dieses Vertrages sind die folgenden Bedingungen in der nachstehenden Reihenfolge Vertragsbestandteil:

- a) die Vergabe- und Vertragsunterlage
- b) das Angebot des Auftragnehmers
- c) die Allgemeinen Bedingungen der Verdingungsordnung für Leistungen – VOL/Teil B
- d) die „Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg“
- e) die AGB des ZDPol
- f) das Brandenburgische Vergabegesetz
- g) die Bedingungen des BGB

§ 2 Vertragsgegenstand

Dieser Rahmenvertrag regelt die Lieferung von Mützenbändern für die Polizei der Länder Berlin und Brandenburg gemäß Vergabeunterlage und deren Anlagen im Abrufverfahren.

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die auf Seite 1 beschriebenen Artikel auf der Grundlage des Vergabeverfahrens **V-24/0373** an den Auftraggeber zu liefern.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferbarkeit der Artikel bis zum Ablauf des Liefervertrages zu gewährleisten.
3. Der Auftraggeber sichert die Abnahme von 4.500 Stück Mützenbändern (75% der ausgeschriebenen Gesamtmenge) zu. Darüber hinaus besteht keine Abnahmeverpflichtung.
4. Mit Erreichen der Höchstmenge von 7.200 Stück Mützenbändern entfällt die Möglichkeit weiterer Abrufe.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Artikel während der Laufzeit des Vertrages beim Auftragnehmer zu bestellen.

§ 3 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit [DATUM der Zuschlagserteilung] und endet planmäßig nach 36 Monaten zum Ende des Monats. Er verlängert sich optional um 12 Monate, wenn der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang noch nicht abgerufen wurde.

Darüber hinaus endet der Vertrag, sobald die ausgeschriebene Gesamtmenge vor planmäßigen Vertragsende gemäß Satz 1 vollständig abgerufen ist.

Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch nach seiner Beendigung für Bestellungen weiter, die noch nicht erfüllt sind oder deren Gewährleistungsfrist weiter besteht.

§ 4 Kündigung

1. Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund für den Auftragnehmer gilt der Verzug des Auftraggebers mit den Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum länger als drei Monate.



C. Rahmenvertrag V-24/0373 – Mützenbänder

2. Der Auftraggeber hat ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung insbesondere aus folgenden Gründen:
 - a) wiederholte Verletzung einer Vertragspflicht durch den Auftragnehmer trotz Abmahnung; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird oder er diese ernsthaft verweigert;
 - b) Einsatz ungeeigneten Personals, gegen das aus Sicht des Auftraggebers Sicherheitsbedenken bestehen;
 - c) Einsatz nicht lizenzierter Nachunternehmer, nicht lizenzierter dritter Dienstleister oder solcher Nachunternehmer, deren Einsatz der Auftragnehmer in seinen Angebotsunterlagen für die diesem Vertrag zu Grunde liegende Ausschreibung nicht angegeben hat;
 - d) Leistungsstörungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat und die den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers beeinträchtigen oder deren ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden;
 - e) Eintritt einer erheblichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftragnehmers gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, so dass die Gefahr besteht, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann;
 - f) wissentlich falsche Angaben des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens;
 - g) nachträgliche Kenntnis des Auftraggebers von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen des Auftragnehmers im Rahmen des Vergabeverfahrens.
3. In den Fällen des Abs. 2 a) bis c) ist die Kündigung nur zulässig, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer zuvor einmalig zur Abstellung der Leistungsstörung bzw. zu vertragsgemäßigem Verhalten aufgefordert hat. Einer solchen Aufforderung bedarf es nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung seiner Vertragspflichten unmöglich wird oder er diese ernsthaft verweigert
4. Im Falle des Abs. 2 g) hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber 20% des Gesamtauftragswertes zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
5. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber durch die außerordentliche fristlose Kündigung entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Gründe für die außerordentliche Kündigung nicht zu vertreten hat. Für die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung bedarf es keiner Fristsetzung im Sinne des § 281 Abs. 1 BGB.
6. Der Auftraggeber ist durch den Schadensersatz so zu stellen, wie er stünde, wenn der Auftragnehmer den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte. Es ist insbesondere auch jeder Mehraufwand des Auftraggebers zu ersetzen, der diesem durch die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung entsteht.
7. Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung von in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet,



C. Rahmenvertrag V-24/0373 – Mützenbänder

die bisherigen Lieferungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurück gegebener Lieferungen oder bereits in Anspruch genommener Leistungen hat er anteilig im Rahmen des Vertragspreises dem Auftragnehmer zu vergüten. Im Übrigen gilt § 7 Nr. 3 VOL/B.

8. Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
9. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.
10. Für die Abwicklung des Vertrages nach der Kündigung gilt § 8 Nr. 3 VOL/B.
Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB bleiben unberührt.

§ 5 Preisänderungen

1. Die Gegenleistung des Auftragnehmers bleibt bis Vertragsschluss grundsätzlich fest. Eine Preisanpassung gemäß Abs. 2 ist frühestens zwölf Monate nach Vertragsschluss möglich.
2. Danach ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Preisanpassung zu verlangen, wenn die Preise für Zulieferung, Energie, Materialien oder Rohstoffe, die für die Herstellung des Produktes von wesentlicher Bedeutung sind, sowie Transportkosten – auch bei Änderungen des präferenziellen Ursprungs – aus Gründen, die der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. der vorangegangenen Preisanpassung nicht vorhersehen konnte, um mehr als 10% - bezogen auf den Preis zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. der vorangegangenen Preisanpassung – steigen bzw. gestiegen sind. Die Voraussetzungen für die Preisanpassung sind unaufgefordert jeweils plausibel, transparent und für den Auftraggeber nachprüfbar nachzuweisen.
3. Die Preisanpassung muss im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragspartner vereinbart werden. Kommt eine Einigung über neu festzusetzende Preise innerhalb von drei Monaten nach dem Antrag des Auftragnehmers auf Preisanpassung nicht zustande, kann jeder Partner den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gelten die bis dahin vereinbarten Preise.
4. Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer werden fällige Preise ab diesem Zeitpunkt entsprechend angepasst. Verlangt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus einem über Satz 1 hinausgehenden gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grund eine Preiserhöhung, hat er die Gründe für die Erhöhung schriftlich darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Das Entgelt wird danach im gegenseitigen Einvernehmen neu festgesetzt.
5. Preisermäßigungen sind dem Auftraggeber jederzeit und ohne Änderungsanzeige zu gewähren.

§ 6 Bestellung und Lieferung

1. Der Auftraggeber bestellt beim Auftragnehmer im jeweiligen Einzelfall verbindlich eine bestimmte Liefermenge unter Verwendung eines Auftragsvordrucks.
2. Der Auftragnehmer ist in jedem Fall verpflichtet, die Bestellung innerhalb der in seinem Angebot verbindlich erklärten Lieferfrist
 - a) für den 1. Abruf bis zu [...] Tagen und
 - b) ab dem 2. Abruf bis zu [...] Tagen

auszuführen.



C. Rahmenvertrag V-24/0373 – Mützenbänder

3. Die Frist beginnt ab Zugang des Abrufs beim Auftragnehmer, frühestens jedoch nach Bestätigung des Vorproduktionsmusters und Barcodeübergabe, soweit nichts anderes vereinbart ist.
4. Die Lieferung erfolgt frei Verwendungsstelle montags bis donnerstags von 7 bis 15 Uhr und freitags von 7 bis 13.30 Uhr an den vom Auftraggeber benannten Lieferort.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der an den Auftraggeber gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung aller zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Kaufpreisforderungen aus diesem Vertrag und den von diesem Vertrag erfassten Einzelaufträgen vor.

§ 8 Leistungshindernisse/ Höhere Gewalt

1. Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und ihrer Wirkung auf den jeweiligen Verantwortungsbereich ganz oder teilweise von den Leistungs- bzw. Mitwirkungspflichten. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt (Feuerschäden, Überschwemmungen), Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Naturkatastrophen, Pandemien (z.B. COVID-19), Epidemien, Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik, Aussperrung etc.), durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse. Die Parteien sind sich einig, dass auch legislative, regulatorische, administrative und sonstige Maßnahmen, die von staatlichen Stellen im Zusammenhang mit vorstehend genannten Leistungshindernissen durchgeführt bzw. angeordnet werden, ebenso wie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Beeinträchtigungen (zum Beispiel Schließungen von Landesgrenzen, Gebieten und Umschlagplätzen, geänderte Zugangsvorschriften der Warenempfänger) Leistungshindernisse im Sinne von Satz 1 sind.
2. Im Falle eines Leistungshindernisses gemäß Absatz 1 ist die an der Erbringung ihrer Leistung gehinderte Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich - nachdem sie von dem außergewöhnlichen Ereignis Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen - zu unterrichten; der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers einzuholen. Sind Weisungen des Auftraggebers nicht rechtzeitig zu erlangen, nicht ausführbar oder nicht in zumutbarer Weise auszuführen, ist der Auftragnehmer berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers nach seinem pflichtgemäß auszuübenden Ermessen zu handeln und ihn darüber, soweit möglich, zu informieren. Insbesondere behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, nach Unterrichtung des Auftraggebers seine Leistungen ganz oder teilweise zu ändern, seine Arbeitsabläufe zu modifizieren oder anderweitige erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um den Geschäftsbetrieb der jeweils aktuellen Lage anzupassen.
3. Beide Parteien sind nach besten Kräften bemüht, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Leistungshindernisse im Sinne des Absatzes 1 zu beheben und die Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages zu mildern bzw. so weit wie möglich zu beschränken. Der Auftragnehmer wird Einschränkungen seiner Leistungen gemäß Absatz 2 nicht mehr aufrechterhalten, sobald und soweit das Leistungshindernis und dessen Folgen beseitigt sind (einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit). Nicht zumutbar sind dem Auftragnehmer Maßnahmen zur Abmilderung des Leistungshindernisses, die unverhältnismäßig hohe zusätzliche Kosten verursachen (z.B. umfassende Umstellung von Straßentransporten auf Luftfracht), es sei denn diese sind betrieblich umsetzbar und geeignet, um die Folgen des Leistungshindernisses zu beseitigen oder wenigstens erheblich zu mildern, und der Auftraggeber sichert im Voraus in Textform die Übernahme aller damit verbundenen Mehrkosten zu.
4. Erbringt der Auftragnehmer im Falle eines Leistungshindernisses im Sinne des Absatzes 1 die vertragsgegenständlichen Leistungen dennoch oder in modifizierter Form gemäß Absatz 3 und entstehen ihm hierdurch zusätz-



C. Rahmenvertrag V-24/0373 – Mützenbänder

liche Kosten, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber Ersatz dafür zu verlangen. Dazu gehören insbesondere zusätzliche oder erhöhte Gebühren, Vergütungen von Frachtführern und sonstigen Dienstleistern, Umschlagseinrichtungen, Terminals und zuständigen Behörden, z.B. Kosten für Sicherheitsmaßnahmen, Auslagen für verkehrsbedingte Zwischenlagerungen („Zusatzkosten“). Daneben ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Vergütung zu verlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass

- (a) der Auftragnehmer den Auftraggeber über das Bestehen des Leistungshindernisses und die mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen voraussichtlich verbundenen Zusatzkosten und die zusätzliche Vergütung unterrichtet hat,
 - (b) der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers die Höhe von Zusatzkosten nachweisen kann und
 - (c) Die Zusatzkosten nicht unverhältnismäßig sind und der Auftraggeber der Übernahme der Zusatzkosten zugestimmt hat.
5. Der Auftragnehmer ist von jeglicher Haftung aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag befreit, wenn und soweit der Schaden durch ein Leistungshindernis im Sinne des Absatzes 1 verursacht worden ist.

Ist der Auftragnehmer aufgrund eines Leistungshindernisses im Sinne des Absatzes 1 für einen Zeitraum von mehr als vier aufeinanderfolgenden Wochen an der Erbringung seiner vertraglich geschuldeten oder gemäß Absatz 2 modifizierten Leistung gehindert, oder widerspricht der Auftraggeber den vom Auftragnehmer vorgenommenen Modifikationen gemäß Absatz 2, hat jede Partei das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

§ 9 Vorproduktionsmuster

1. Nach Abschluss des Vertrages und im Bedarfsfall vor Beginn der Fertigung für die jeweilige Bestellung ist dem Auftraggeber ein Vorproduktionsmuster vorzustellen.
2. Das Muster ist deutlich als Vorproduktionsmuster zu kennzeichnen.
3. Die Musterprüfung folgt den nachfolgend benannten Grundsätzen:
 - Die vorgestellten Vorproduktionsmuster- Bekleidungsstücke werden auf Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmale geprüft.
 - Besonderes Augenmerk wird auf Form und Sitz, Maßhaltigkeit und fachgerechte Verarbeitung gerichtet sowie auf die weiteren Anforderungen, wie Farbmuster und in Anlageblättern, technischen Richtlinien gestellten Forderungen.
 - Die Fertigung muss äußerst sorgfältig und nach den allgemeinen Regeln der Technik erfolgen. Zutaten, z.B. Garne, müssen, soweit nicht anders vereinbart, zweckentsprechend und farblich dem Grundton angepasst sein.
 - Der Schnitt der Bekleidungsstücke hat den Forderungen der Leistungsbeschreibung und den Fertigungsmaßen der ausgeschriebenen Größen zu entsprechen.
4. Erst nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber darf der Auftragnehmer mit der Fertigung beginnen. Die vorgestellten und freigegebenen Vorproduktionsmuster-Bekleidungsstücke sind für die Fertigung bindend und gelten als vereinbart.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine Änderung der Produktionsstätte anzuzeigen und ein von dieser gefertigtes Vorproduktionsmuster vorzulegen. Dieses wird nach dem in Nummer 3 geschilderten Verfahren geprüft und ggf. nach Ziffer 4 freigegeben.



C. Rahmenvertrag V-24/0373 – Mützenbänder

6. Bei produktionsbedingtem Modellwechsel ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den Modellwechsel sofort anzuzeigen und ein neu gefertigtes Vorproduktionsmuster vorzustellen. Dieses wird nach dem in Nummer 3 geschilderten Verfahren geprüft. Die erforderliche Freigabe nach Ziffer 4 erfolgt, sofern das Muster den technischen Forderungen entspricht und die Qualität des neuen Modells gleich- oder höherwertig ist.
7. Nach erfolgter Abwicklung der Bestellung geht das Muster in das Eigentum des Auftraggebers über.
8. Weißt das Vorproduktionsmuster auch nach einmaliger Aufforderung zur Mängelbeseitigung noch erhebliche Mängel auf und kann daher die Freigabe durch den Auftraggeber nicht erklärt werden, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem gesamten Vertrag oder von einem Teil des Vertrages zurückzutreten.

§ 10 Innovationsklausel

1. Wenn aufgrund geänderter Anforderungen im Aufgabenvollzug seiner Kundinnen und Kunden und/oder Weiterentwicklungen auf dem Gebiet der zu vergebenen Leistung eine Weiterentwicklung des Artikels notwendig wird, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Auftragnehmer innerhalb der Vertragslaufzeit mit der Weiterentwicklung des Artikels zu beauftragen. Für die Weiterentwicklung ist vom Auftraggeber eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen.
2. Der Auftraggeber holt für die Beauftragung der Weiterentwicklung zunächst vom Auftragnehmer ein Angebot ein. Der Auftraggeber kann auf die Auftragserteilung verzichten, wenn die vom Auftragnehmer geforderte Aufwandsentschädigung unangemessen hoch ist.
3. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, übertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare, örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht an der Weiterentwicklung ein. Der Auftraggeber darf die geleistete Weiterentwicklung in zukünftigen Vergabeverfahren der jeweiligen Leistungsbeschreibung zugrunde zu legen oder als Muster zu verwenden.

§ 11 Qualitätssicherung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch entsprechende Fertigungskontrollen die in seinem Angebot unterbreiteten Qualitätsmerkmale seines Produktes sicherzustellen und auf Anforderung zu belegen. Bei der Ausführung der Leistung hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 12 Güteprüfung durch den Auftraggeber

1. Zur Beurteilung der Qualität behält sich der Auftraggeber eine Güteprüfung während der laufenden Produktion und der Fertigware vor. Die Bereitstellung der Auslieferungsmenge ist dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen. Die Güteprüfung findet am Lieferort oder im Werk des Auftragnehmers statt. Bei Güteprüfungen im Werk des Auftragnehmers informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer rechtzeitig über Art, Umfang und Ort der Durchführung der Güteprüfung.
2. Die vertraglich vereinbarte Leistung wird auf Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung gestellten technischen Forderungen geprüft. Es werden der korrekte Materialeinsatz, eine haltbare und fachgerechte Verarbeitung, die Gestaltung, Maßhaltigkeit und Passform sowie ggf. die Übereinstimmung mit dem freigegebenen Vorproduktionsmuster überprüft.
3. Die Güteprüfung erfolgt nach folgendem Prüfplan:



C. Rahmenvertrag
V-24/0373 – Mützenbänder

AQL-Stichprobenprüfung nach DIN ISO 2859-1 - Prüfniveau I – mit AQL 2,5				
Losgröße	Erstprüfung (Prüfniveau I – mit AQL 2,5)		Wiederholungsprüfung vor Ablehnung der Lieferung (Prüfniveau II – mit AQL 2,5)	
Stückzahl	Stichproben-Stückzahl	zugelassene fehlerhafte Stücke	Stichproben-Stückzahl	zugelassene fehlerhafte Stücke
2 bis 8	2	0	2	0
9 bis 15	2	0	3	0
16 bis 25	3	0	5	0
26 bis 50	5	0	8	1
51 bis 90	5	0	13	1
91 bis 150	8	1	20	1
151 bis 280	13	1	32	2
281 bis 500	20	1	50	3
501 bis 1.200	32	2	80	5
1.201 bis 3.200	50	3	125	7
3.201 bis 10.000	80	5	200	10
10.001 bis 35.000	125	7	315	14

- Die Prüfstücke werden durch den Auftraggeber in geeigneter Form gekennzeichnet.
- Bei Zurückweisung der Leistung/Teilleistung bei nicht vertragsgerechter Ausführung ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese durch vertragsgemäße zu ersetzen. Wird die zulässige Zahl fehlerhafte Stücke überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, die Abnahme der Lieferung insgesamt zu verweigern. Bei Prüfung beim Auftraggeber wird die Ware zu Lasten des Auftragnehmers zurückgegeben.

§ 13 Abnahme

- Der Auftraggeber ist nur dann zu Abnahme der Leistung verpflichtet, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten und die objektiven Merkmale für eine mangelfreie Sache erfüllt sind und die Leistung nicht vom freigegebenen Vorproduktionsmuster abweicht.
- Werden die im Prüfplan gemäß § 12 Abs. 3 dieses Vertrages genannten zulässigen Höchstzahlen mangelhafter Stücke überschritten, kann die **gesamte Lieferung zurückgewiesen werden**. Werden Stückzahlen, die eine Zurückweisung der gesamten Lieferung rechtfertigen, bei der Abnahmeprüfung nicht erreicht, können nur die mangelhaften Stücke zurückgewiesen werden.
- Im Fall der Zurückweisung der Leistung gilt im Übrigen § 13 VOL/B (Bekanntgabe der Gründe, Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme bei behebbaren Mängeln).
- Wird die Leistung wegen nicht behebbarer Mängel oder wegen Unzumutbarkeit der Nachbesserung sowie nach erneuter Vorstellung zur Abnahme nicht abgenommen, stehen dem Auftraggeber bei berechtigter Zurückweisung der Leistung die gesetzlichen Leistungsstörungenrechte des BGB zu (§§ 280-284, 320-326 BGB). Der Auftraggeber ist in diesen Fällen berechtigt, ohne vorherige Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 14 Qualitätsprüfung während der Vertragslaufzeit

- Der Auftraggeber ist berechtigt, auch nach erfolgter Abnahme aus einer Lieferung einzelne Artikel als Stichprobe zu entnehmen und mittels Laboruntersuchung daraufhin zu prüfen, ob die Qualitätsanforderungen der in der Leistungsbeschreibung geforderten Zertifikate tatsächlich eingehalten werden.
- Wird bei der Untersuchung der Stichprobe ein bei der Abnahme nicht erkennbarer Mangel festgestellt, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche des BGB zu.



C. Rahmenvertrag
V-24/0373 – Mützenbänder

§ 15 Bearbeitung von Reklamationen im Rahmen der Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Reklamationen umgehend im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu bearbeiten. Dazu gehören die Eingangsbestätigung der reklamierten Ware, die Bewertung und Information zur Anerkennung/Ablehnung (Begründung) sowie Nachbesserungen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,
 - a) Reklamationen innerhalb der in seinem Angebot verbindlich erklärten Frist von [...] Tagen zu beantworten,
 - b) Reparaturen/ Mängelbeseitigungen / Ersatzlieferungen innerhalb von [...] Tagendurchzuführen.
3. Die Kosten für den Rückversand von reklamierter Ware trägt der Auftragnehmer oder stellt gleichbleibend die Abholung von reklamierter Ware durch sein Versandunternehmen sicher.

§ 16 Vertragsstrafe bei Verzug mit der Lieferung der Leistung

1. Wenn der Auftragnehmer die in § 6 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Fristen je Bestellung um mehr als eine Woche überschreitet, kann der Auftraggeber die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen. Verschulden eines Zulieferers hat sich der Auftragnehmer zurechnen zu lassen.
2. Die Vertragsstrafe beträgt für jede Einzelbestellung je angefangenen Werktag der Überschreitung 0,08 % des Einzelbestellwertes, höchstens jedoch 5 % des Netto- Rechnungsbetrages.
3. Der Auftraggeber macht die Vertragsstrafe spätestens bis zur Schlusszahlung schriftlich geltend.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsstrafe unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung an den Auftraggeber zu zahlen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers, auch aus anderen Vertragsverhältnissen, berechtigt.

§ 17 Schadensersatz

Liegt die Ursache für Nachlieferungen wegen schuldhafter Nichteinhaltung der Lieferfrist beim Auftragnehmer, ist dieser dem Auftraggeber zum Ersatz der Mehraufwendungen verpflichtet, die diesem aufgrund der Nachlieferungen entstehen. Zu diesen Mehraufwendungen zählen insbesondere Versandkosten und Lohnkosten für eingesetztes Personal.

§ 18 Zahlungen und elektronische Rechnungsstellung

1. Für Zahlungen innerhalb von **14 Tagen wird ein Skonto von [...] v. H.** des Rechnungsbetrages abgezogen. Dies gilt mit Abgabe des verbindlich unterzeichneten Angebotes als vereinbart, sofern dem nicht ausdrücklich widersprochen wird. Skontofristen beginnen einen Tag nach Eingang der prüffähigen Rechnung bei der beauftragenden Stelle. Dies gilt nur, sofern Skonto vereinbart worden ist.
2. Für die elektronische Rechnungsstellung stellt das Land Brandenburg ein zentrales Verwaltungsportal, auf dem elektronische Rechnungen eingereicht werden können, unter „<https://xrechnung-bdr.de>“ zur Verfügung. Die für den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg geltende Leitweg-ID für den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen lautet: **12-121096894459918-43**.



C. Rahmenvertrag
V-24/0373 – Mützenbänder

§ 19 Sonstige Bestimmungen

1. Aus Sicherheitsgründen dürfen die zur Fertigung beauftragten Artikel, soweit sie mit der Kennzeichnung „Polizei“, „Justiz“ oder Hoheitselementen versehen werden, nicht Dritten überlassen werden. Nicht abgenommene Artikel sind unter Entfernung der Kennzeichnung des Hoheitselements so zu vernichten, dass ihre ursprüngliche Verwendungsabsicht nicht mehr erkennbar ist.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie der Bestellungen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
3. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

Zossen, den

....., den

i.A.

.....
Name (in Druckbuchstaben)
Unterschrift
Auftraggeber

.....
Name (in Druckbuchstaben)
Unterschrift
Auftragnehmer